

05. Verordnung vom 22.12.2020, mit der die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten geändert wird

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat beschlossen:

Aufgrund § 66a Abs 2 Z 2 in Verbindung mit § 80b Z 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2020, wird verordnet:

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten, Verordnung 02/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung 01/2020, wird wie folgt geändert:

1. *Nach § 9 Abs 2 wird folgender Abs 3 eingefügt:*

„(3) Wird einem ordentlichen Kammerangehörigen gem. § 62 Abs 1 ÄrzteG vorläufig die Berufsausübung untersagt, kann ihn der Verwaltungsausschuss auf Antrag von der Beitragspflicht befreien und festlegen, ob und welche Leistungen des Wohlfahrtsfonds dadurch keine Kürzung erfahren, bis die vorläufige Untersagung der Berufsausübung beendet ist.

2. *§ 15 Abs 2 dritter Satz hat zu lauten:*

„Besteht keine Vereinbarung, so ist für die Beurteilung des Kostenrückerersatzes die letzte in Geltung gestandene Vereinbarung bzw. in deren Geltungsbereich die Verordnung der Kärntner Landesregierung über die Höhe der Sondergebühren heranzuziehen.“

3. *§ 19 Abs 3 lautet:*

„(3) Die Grundleistung kann ab Vollendung des 55. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Sie vermindert sich um ein Zwölftel von 5 % des sich als Summe von Grundleistung und allfälliger Ergänzungsleistung für niedergelassene Ärzte ergebenden Betrages je vollem Kalendermonat, das zwischen dem Lebensalter bei der erstmaligen Inanspruchnahme und der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt. Diese Verminderung bleibt jeweils für die Dauer des Bezuges wirksam und wirkt für die Versorgung der Angehörigen fort.“

4. *§ 23a Abs 5 lautet:*

„(5) Betragen die Beitragszeiten, angerechnete Beitragszeiten wegen überwiesener Beiträge von Wohlfahrtsfonds anderer Landesärztekammern oder aus Nachzahlungen, und im Falle der Gewährung eines Bonus nach § 20a die Zeiten vom Eintritt des Versorgungsfalles bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres - im Folgenden als „maßgebliche Jahre“ bezeichnet - weniger als 30 Jahre, so vermindern sich die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten EURO-Beträge (€ 120, € 200, € 300, € 420, € 500 und € 700) im Verhältnis der Zahl der maßgeblichen Jahre zur Zahl 30. Begonnene Teile von Jahren gelten als volle Jahre.“

5. *§ 26 Abs 2 lautet:*

„Die Zusatzleistung II kann ab Vollendung des 60. Lebensjahres in Anspruch genommen werden und wird gemeinsam mit der Grundleistung geleistet. Sie vermindert sich um ein Zwölftel von 5 % der sich nach Abs 1 ergebenden Leistung je vollem Kalendermonat, das zwischen dem Lebensalter bei der erstmaligen Inanspruchnahme und der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt. Diese Verminderung bleibt jeweils für die Dauer des Bezuges wirksam und wirkt für die Versorgung der Angehörigen fort.“

6. *Punkt 6 des Leistungsblattes lautet:*

„Die Zusatzleistungen werden individuell errechnet (§§ 25 und 26 der Satzung des Wohlfahrtsfonds). **Die auszuzahlenden Beträge für Bezieher der Zusatzleistung II werden ab 1.1.2021 um 1,5 % erhöht.**“

7. *Inkrafttretensbestimmungen:*

Z 4 tritt mit 1.7.2021 in Kraft.